



Amtliche Bekanntmachung Nr. 129

Stand 25.02.2005

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Architektur
Vom 06. August 2004**

**Neunte Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium (Zwischenprüfungsordnung)
Vom 25. Oktober 2004**

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Physik
Vom 01. 02. 2002**

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik
Vom 4. November 2004**

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Architektur
Vom 06. August 2004**

Aufgrund von 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) hat der Rektor der Universität Stuttgart im Wege der Eilentscheidung am 06. August 2004 die nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Architektur vom 14. August 1990 (W.u.K. 1990, S. 278), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1046), beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 UG am 06. August 2004, Az.: 7831.171-A-01, zugestimmt.

Artikel 1

In Anlage 2 wird im Prüfungsgebiet 1 die bisherige Ziffer 1.2.1 "Architekturtheorie" wie folgt ersetzt:

" 1.2.1 Architekturtheorie I

4 Wichtungspunkte

1.2.2. Architekturtheorie II

2 Wichtungspunkte"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 06. August 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Neunte Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium (Zwischenprüfungsordnung)**Vom 25. Oktober 2004**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 19.02.2003, am 18.06.2003 und am 12.05.2004 die nachstehende Änderungssatzung zur Ordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium (Zwischenprüfungsordnung) vom 27.09.1985 (W.u.K. 1985, S. 474 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 01.03.2002 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 84) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung am 25.10.2004 , Az.: 7812.327, zugestimmt.

Artikel 1

Teil B, Bestimmungen für die einzelnen Fächer wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8, Deutsch : § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung

"(2) Kenntnisse in Deutsch als Muttersprache oder mindestens auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" und in zwei weiteren Sprachen, die zur Erarbeitung nicht zu schwieriger Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Eine der Sprachen muss Englisch sein. Soweit die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Künstlerische Lehramt angestrebt wird, gelten die in der jeweils gültigen staatlichen Prüfungsordnung

festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse. Sind diese Kenntnisse nicht durch Reifezeugnis oder Äquivalente nachgewiesen, so ist der Nachweis darüber zu Beginn des Studiums, spätestens jedoch bis zur Meldung zur letzten Teilprüfung der Akademischen Zwischenprüfung im Fach Deutsch zu erbringen. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung"

2. Nr. 11, Französisch: § 1a erhält folgende Fassung

"Die Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungsordnung besteht in den Fächern Französisch (Lehramt an Gymnasien) und Galloromanistik (Magister) aus der erfolgreichen Teilnahme:

-
- am Grundkurs *"Einführung in die französische Literaturwissenschaft"*
oder
am Grundkurs *"Einführung in die französische Linguistik"*
und
 - an der wissenschaftlichen Übung *"Französische Grammatik I"*
-

3. Nr. 20, Linguistik wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt gefasst:

" Es findet eine schriftliche Prüfung (Klausur) von 120 Minuten Dauer statt."

b) § 5 wird wie folgt gefasst:

"Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Prüfungsleistungen."

4. Nr. 26, Politikwissenschaft wird wie folgt geändert:

a) § 1a wird wie folgt gefasst:

"Als Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungsordnung ist im Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Magister Artium eine 90-minütige Klausur über den Inhalt einer Vorlesung in einem der politikwissenschaftlichen Teilgebiete und im Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Lehramt an Gymnasien die erfolgreiche Teilnahme an einen Proseminar in einem der politikwissenschaftlichen Teilgebiete zu bestehen."

b) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten "Im Hauptfach" wird neu eingefügt "im Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Magister".

c) In § 2 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

"(4) Im Hauptfach im Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Lehramt an Gymnasien die erfolgreiche Teilnahme

1. an zwei Proseminaren:

a) Politisches System der Bundesrepublik oder Analyse und Vergleich politische Systeme (Politische Systeme)

b) Politische Theorie und Ideengeschichte oder Internationale Beziehungen

2. An einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums aus dem Bereich Politische Wirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre

d) § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

" Die schriftliche Prüfung mit dem Abschluss Magister umfasst die Klausuren zu den Einführungsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, den Leistungsnachweis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und die Proseminararbeiten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3. Die schriftliche Prüfung mit dem Abschluss Lehramt an Gymnasien umfasst die Proseminararbeiten gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 und den Leistungsnachweis gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2. Klausuren dauern ca. 90 Minuten; Proseminararbeiten umfassen in der Regel zehn Seiten."

e) § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"Die mündliche Prüfung dauert im Haupt- und Nebenfach jeweils 30 Minuten. Sie erstreckt sich im Studiengang mit dem Abschluss Magister auf die beiden Teilgebiete der Politikwissenschaft, in denen nicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ein Proseminarschein erworben wurde. Sie erstreckt sich im Studiengang mit dem Abschluss Lehramt an Gymnasien auf den Einführungskurs (Vorlesung) Analyse und Vergleich politischer Systeme unter besonderer Berücksichtigung des Systems der Bundesrepublik Deutschland und einen weiteren Einführungskurs (Vorlesung) aus dem Politikwissenschaftlichen Teilgebiet, in dem nicht gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b ein Proseminar absolviert wurde. Die mündliche Prüfung wird im Regelfall von zwei Prüfenden abgenommen; die Kandidatinnen und Kandidaten werden einzeln geprüft."

f) § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"Im Studiengang mit dem Abschluss Magister ergibt sich im Hauptfach die Gesamtnote der Zwischenprüfung zu je einem Drittel aus den in Abs. 2 genannten schriftlichen Leistungen und der mündlichen Prüfung. Im Studiengang mit dem Abschluss Lehramt am Gymnasien gehen im Hauptfach die mündlichen und die schriftlichen Prüfungsleistungen zu je 50 Prozent in die Gesamtnote ein. Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Leistungsnachweise haben bei der Festlegung der schriftlichen Prüfungsleistung das gleiche Gewicht."

Artikel 2

(1) Dieses Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft.

Studierende im Teilstudiengang Politikwissenschaft mit dem angestrebten Abschluss Lehramt an Gymnasien oder Magister Artium, die das Studium in diesen Teilstudiengang an der Universität Stuttgart vor dem 1. Oktober 2004 aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Ordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium (Zwischenprüfungsordnung, ZPO) vom 27. September 1985 (W.u.K. 1985, S. 474), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. März 2002 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 84) ablegen.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 zum 1. April 2003 in Kraft.

Studierende in den Teilstudiengängen Deutsch mit dem angestrebten Abschluss Lehramt an Gymnasien und Germanistik mit dem angestrebten Abschluss Magister Artium, die das Studium in diesen Teilstudiengängen an der Universität Stuttgart vor dem 1. April 2003 aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Ordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium (Zwischenprüfungsordnung, ZPO) vom 27. September 1985 (W.u.K. 1985, S. 474), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. März 2002 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 84) ablegen.

(3) Abweichend von Abs. 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

(4) Die Universität Stuttgart kann den Wortlaut der Ordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium (Zwischenprüfungsordnung) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Stuttgart, den 25. Oktober 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den
Diplomstudiengang Physik
Vom 01. 02. 2002**

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität

Stuttgart am 23. Mai 2001 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Physik vom 6. August 1999 (W., F. u. K. 1999, S. 432) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung am 20.01. 2002 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Der Anhang Wahlpflichtfächer wird wie folgt geändert:

Wahlpflichtfächer

1. Physikalische Wahlpflichtfächer

- a) Festkörperphysik
- b) Molekülphysik
- c) Optik
- d) Physik der Kerne und Teilchen
- e) Physik der Weichen Materie
- f) Relativitätstheorie
- g) Statistische Physik

2. Wahlpflichtfächer aus dem mathematischen, naturwissenschaftlichen, angewandt physikalischen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich

- a) Angewandte Festkörperphysik
- b) Angewandte Kernphysik
- c) Angewandte Optik
- d) Astrophysik
- e) Biophysik
- f) Computational Physics
- g) Elektronik
- h) Energietechnik
- i) Geophysik

- j) Mathematische Methoden
- k) Materialwissenschaft
- l) Messtechnik
- m) Nicht- Lineare Dynamik
- n) Physikalische Chemie
- o) Plasmaphysik
- p) Umweltphysik
- q) Wirtschaftsphysik

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2001 in Kraft.

Stuttgart, den 01. 02. 2002

Gez.

Prof. Dr. Ing. habil Dieter Fritsch

(Rektor)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik Vom 4. November 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Februar 2004 die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 6. August 1999 (W.,F.u.K. 1999, S. 432), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.02.2002, beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 UG am 04. November 2004, Az.: 7831.171-P-01, zugestimmt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, damit die Studierenden eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren können.

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters ist eine 3-stündige Klausur abzulegen (Orientierungsprüfung). Prüfungsstoff ist der Inhalt der Vorlesungen Experimentalphysik I/II des ersten und zweiten Fachsemester. Diese kann im darauf folgenden Semester einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung besteht aus einer 3-stündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 20-30 Minuten Dauer. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann nur "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" lauten, es sei denn, die Klausur wurde als Teilleistung bereits mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet. In diesem Fall entfällt der mündliche Prüfungsteil. Wer diese Prüfung nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses."

2. § 9 Abs. 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

"4. an den folgenden Übungen und Praktika erfolgreich teilgenommen hat:

-
- a) *Physikalisches Anfängerpraktikum I (für Prüfung in Experimentalphysik)*
 - b) *Physikalisches Anfängerpraktikum II (Elektronik), (für Prüfung in Experimentalphysik)*
 - c) *Chemisches Praktikum (für Prüfung in Chemie)*
 - d) *Übungen in Theoretischer Physik I oder II (für Prüfungen in Theoretischer Physik) und*
 - e) *Zwei Übungen aus den Lehrveranstaltungen HM I,II oder III (für Prüfung in Höhere Mathematik)"*
-

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Die Regelung des § 9 Abs. 1 Ziffer 4e) (neu) findet auf Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Physik an der Universität Stuttgart vor dem 01. Oktober 2004 aufgenommen haben, keine Anwendung.

Stuttgart, den 04. November 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen